

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Marokko

(Königreich Marokko)

Stand: August 2015

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag**

2. Eheauflösung durch Verstoßung:

Scheidungsurkunde der Beurkundungsabteilung des zuständigen Amtsgerichts
Bei Scheidungen ab 1993 ist **zusätzlich** das **Protokoll** über die
Versöhnungsverhandlung vorzulegen.

Bei widerruflichen Scheidungen ist außerdem der **Nachweis über die
Unwiderruflichkeit**, dass eine widerrufliche Verstoßung in der Wartezeit nicht
zurückgenommen wurde, einzureichen.

Falls der Akt der Verstoßung aus den oben genannten Dokumenten nicht
ersichtlich ist, ist zusätzlich eine **Bestätigung** über die Verstoßung vorzulegen.

oder:

Eheauflösung durch gerichtliche Scheidung:

Scheidungsurteil des Gerichts

Die Ehe gilt mit Datum der Entscheidung des Gerichts als wirksam aufgelöst.

b) **Legalisation / Apostille**

Marokkanische Urkunden bedürfen einer Legalisation durch die zuständige
deutsche Auslandsvertretung.

Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.